

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Für alle Bestellungen der KSG Austria GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie sind wesentlicher Bestandteil jeder Bestellung und bleiben für Folgebestellungen, auch ohne besondere Zugrundelegung, rechtswirksam, sofern nichts anderes vereinbart wird. Etwaigen anderslautenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2. Unsere Vertragspartner werden im Folgenden **„Lieferant“** genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne. Unser Unternehmen wird im Folgenden **„Besteller“** genannt.
- 1.3. Diese AEB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 1053, 1166 ABGB).
- 1.5. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z. B. Rahmenlieferverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf der Frist halten wir uns an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3. Abweichungen von der Bestellung hat der Lieferant in der Auftragsbestätigung eindeutig schriftlich anzuzeigen. Diese sind nur dann gültig, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Der Besteller ist berechtigt, für Standard-Produkte (nicht kundenspezifische Produkte) vom Einzelkaufvertrag bis zwei Wochen vor dem Liefertermin zurückzutreten.

3. Leistung, Lieferung, Versand und Verpackung

- 3.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 3.2. Zeit für Warenannahme (unabhängig vom Erfüllungsort):

Montag bis Donnerstag	07.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit nur nach vorheriger Vereinbarung.
- 3.3. Die Lieferung erfolgt innerhalb Österreichs „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in A-3571 Gars am Kamp, Zitterberg 100 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein(e) mit Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikel-Nummer und Anzahl) sowie unsere Bestell-Nummer (KSG-Artikel-Nr.) und Lieferschein-Nummer beizufügen. Fehlen Packzettel oder Lieferschein(e) oder sind diese unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Zahlung nicht zu vertreten.
- 3.5. Die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die kostenfreie Rücknahme und Verwertung der Transportverpackung stellt der Lieferant sicher.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5. Lieferfrist und Lieferverzug

- 5.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 5.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 5.3. bleiben unberührt.
- 5.3.

- 5.4. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.5. Der Besteller übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Lieferungen von Mehr- oder Minderungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Die Vollständigkeit der Lieferung ist erst bei Vorliegen vereinbarter Lieferdokumente gegeben.
- 5.6. Bei unvereinbarter, zu früherer Anlieferung, behält sich der Besteller vor, entweder die Annahme der Ware zu verweigern oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Wird die Ware angenommen und erfolgt keine Rücklieferung wird die Einlagerung der Lieferung beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchgeführt. Der Besteller behält sich im Falle einer vorzeitigen Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
- 5.7. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Der Besteller ist von seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme hergestellter Ware bzw. Leistungen befreit, sofern eines der nachgenannten Ereignisse eintritt, wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Seuchen, einschließlich Epidemien und Pandemien (soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut, Nordufer 20, DE-13353 Berlin, festgelegt ist) sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrung oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von dem Besteller nicht zu vertretende Umstände.
- 6.2. Treten Ereignisse nach Ziff. 6.1 ein, so sind die Parteien verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnisse, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Der Besteller ist, soweit die in Ziff. 6.1 genannten Ereignisse eintreten, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten soweit die Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.
- 6.3. Der Besteller ist für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten im Hinblick auf in Ziff. 6.1. berechtigt, die Waren aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die in Bestellungen oder Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

- 7.1. Die im Auftrag / in der Bestellung vorgeschriebenen Preise verstehen sich als Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, schließen sie die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung, ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten/Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen wird uns 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung gewährt. Soweit der Lieferant Materialtest, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 7.4. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 7.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7.8. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 7.9. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, ausgeschlossen.
- 7.10. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie unsere Artikel-Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Außerdem müssen in den Rechnungen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sowie die gleichen Daten enthalten sein, wie der Lieferschein und vertraglich vereinbarte Preise und Gesamtpreis. Fehlen diese Angaben oder weist die Rechnung abweichende Daten auf, senden wir die Rechnung bei Aufschub des Zahlungszieles zur Klärung an den Lieferanten zurück. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen und beizufügen.

8. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung

- 8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden, dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind und 'sind nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 8.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 8.4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Mängelhaftung, Aufwendungsersatz

- 9.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 9.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit bzw. die vereinbarten Spezifikationen hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Technik sowie geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.
- 9.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Uns stehen Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 378 UGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in 9.5. gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

9.8. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten zugelieferten Teile. Der Lieferant ist nicht zur Abtretung seiner Ansprüche gegen seinen jeweiligen Unterlieferer berechtigt oder dazu, seine eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, ob er seine Ansprüche bei seinem Unterlieferer durchsetzen kann.

10. Lieferantenregress

10.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff gemäß § 933b ABGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 932 Abs. 1 ABGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 933b Abs. 2, § 932 Abs. 3 ABGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

11.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 1014, 1036 ABGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € (in Worten: Zehn Millionen Euro) pro Person-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Rücktritts- und Kündigungsrechte

12.1. Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

12.2. Der Besteller ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
- beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 167 Abs. 2 IO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
- vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels kostendeckenden Vermögens gem. § 71 b IO abgewiesen wird.

12.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 12.1 und 12.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

12.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist der Besteller zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn der Besteller an der Teilleistung kein Interesse hat.

12.5. Sofern der Besteller aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

12.6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13. Ausführung von Arbeiten

Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die betrieblichen Regelungen des Bestellers einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftragsabwicklung zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Lieferanten ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Arbeiten mit dem Koordinator des Bestellers abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und uns und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Lieferanten sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmer sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritten verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände einsetzen. Unfälle die sich auf dem Werksgelände ereignen sind dem Besteller sofort zu melden.

14. Verjährung

- 14.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2. Gemäß § 933 Abs. 4 ABGB wird vereinbart, dass die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang beträgt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 14.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 1486, 1489 ABGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Schutzrechte

- 15.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte etc.) zulässig ist.
- 15.2. Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der Gerichtskosten, Anwaltskosten und Auslagen in einem etwaigen Rechtsstreit und allen sonstigen Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten möglicherweise erwachsen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 15.3. Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.

16. Exportkontrolle und Zoll

- 16.1. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 16.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.
- 16.3. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem Besteller unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 16.4. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten ist der Besteller berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach Ziff. 16.1. – 16.3. wiederholt nicht erfüllt.

17. Compliance und soziale Unternehmensverantwortung

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen für den Besteller alle insoweit einschlägigen Gesetz- und Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere Antikorruptionsrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Das betrifft sowohl die einschlägigen Gesetz- und Rechtsvorschriften in dem Land des Geschäftssitzes des Lieferanten, als auch in demjenigen Land, in dem die Lieferungen oder Leistungen erbracht werden, aber auch – soweit anwendbar – internationale und deutsche Vorschriften.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) des Bestellers, insbesondere im Hinblick auf Ziff. 6 (Umweltschutz und Arbeitssicherheit) und Ziff. 7 (Ethikkodex), die auf der Website des Bestellers in deutscher und englischer Sprache unter www.ksg-pcb.com eingesehen werden kann und dort auch zum Download zur Verfügung steht.
- 17.3. Schwerwiegende Gesetzesverstöße des Lieferanten und Verstöße gegen die in Ziff. 17.1. und 17.2. enthaltenen Regelungen berechtigen den Besteller zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen und sämtlicher Vertragsverhandlungen.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 18.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss von Weiterweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ebenfalls ausgeschlossen.

- 18.2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag inklusive der AEB entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages oder Teile davon – ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Sitz im Sprengel des Landesgerichts Krems an der Donau, ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 18.3. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen INCOTERMS der International Chamber of Commerce (ICC) in Paris auszulegen.

19. Sonstiges

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden bzw. undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt eine solche, die dem Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 19.2. Ungeachtet allfälliger Übersetzungen dieser AEB in andere Sprachen gilt die deutsche Sprachfassung dieser AEB als authentische Fassung und ist zur Vertragsauslegung allein die deutsche Sprachfassung zu verwenden.
- 19.3. Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Importbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. Auf den Inhalt von Ziff. 16 und 17 der AEB wird verwiesen.